

Reichsverband der Zahnärzte Deutschlands e. V.

*Chymen*

# Die Werbungskosten und Sonderleistungen des Zahnarztes

Merkblatt

zusammengestellt von

GEORG HETT

Steuersyndikus des RV.

*Wertgrenze nicht 500.-  
sondern nur noch 200.-*

*18.12.57.*

*Hg.*

Abgeschlossen 31. Dezember 1933



## Einleitung:

Die Tatsache, daß die Werbungskosten-Pauschale für die freien Berufe bereits für 1933 nicht mehr zulässig ist, hat viele Zahnärzte nunmehr vor die Aufgabe gestellt, die Ausgaben dieses Jahres nachträglich aufzuzeichnen, d. h. eine Ausgaben-Buchführung anzulegen.

Wie viele Zuschriften aus dem Reich erkennen lassen, besteht Unklarheit bei vielen Ausgaben, ob die Berechtigung zum Abzug als Werbungskosten oder als Sonderleistungen vorliegt, oder aber ob diese Ausgaben als Kosten des privaten Haushalts gelten. Um die Möglichkeit zu geben, alle irgendwie vorkommenden Ausgaben bei der Errechnung des Einkommens zur Geltung zu bringen, wird dieses Merkblatt herausgegeben. Trotzdem ich versucht habe, eine möglichst umfassende Zusammenstellung aller Werbungskosten und Sonderleistungen zu geben, bin ich mir bewußt, daß das nachfolgende Verzeichnis nicht restlos erschöpfend ist.

Um den Unterschied zwischen Werbungskosten und Sonderleistungen zu verstehen, muß das Formular zur Einkommensteuererklärung zur Hand genommen werden. Auf der zweiten Seite des Formulars heißt es auf der oberen Hälfte unter Nummer 3:

„Gewinn aus sonstiger selbständiger Berufstätigkeit, insbesondere der Ausübung eines freien Berufes“.

Hier ist der Überschuß einzusetzen, der sich nach Abzug der Werbungskosten von dem gesamten Umsatz ergibt. In der unteren Hälfte der zweiten Seite des Formulars sind dann die Sonderleistungen angegeben, die erst an dieser Stelle abgezogen werden dürfen. Die Sonderleistungen sind einzeln aufgeführt unter der Bezeichnung „a) bis g)“. Im einzelnen sind abzugsfähig:

- a) Beiträge des Steuerpflichtigen für sich und seine Familienangehörigen zu Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Angestellten-, Invaliden- und Erwerbslosenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen,
- b) Beiträge zu Sterbekassen,
- c) Versicherungsprämien (Prämienjahresbetrag . . . . RM.) für Versicherung auf Todes- oder Lebensfall an die Versicherungsgesellschaft . . . . . Versicherungsschein Nr. . . . ., Spareinlagen, sofern Rückzahlung für das Kapital nur für den Todesfall oder für den Fall des Erlebens innerhalb einer Zeit von nicht weniger als zwanzig Jahren vereinbart ist,



- d) Ausgaben für die Fortbildung in dem Beruf, den der Steuerpflichtige ausübt,
- e) Kirchensteuern, soweit sie im abgelaufenen Steuerabschnitt zu zahlen gewesen sind,
- f) Beiträge zu öffentlich-rechtlichen Berufs- oder Wirtschaftsvertretungen sowie zu Berufsverbänden ohne öffentlich-rechtlichen Charakter, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist,
- g) Zuwendungen an Unterstützungs-, Wohlfahrts- und Pensionskassen des Betriebes des Steuerpflichtigen; es ist genau anzugeben, in welcher Weise die dauernde Verwendung für die Zwecke der Kasse gesichert ist.

Eine Randnote auf der zweiten Seite besagt ferner, daß die Sonderleistungen von a) bis d) eine gewisse Höhe nicht übersteigen dürfen. Diese beträgt für den Steuerpflichtigen RM. 600,— und für jeden Familienangehörigen je RM. 250,— im Jahre. Sehr oft wird allein die Lebensversicherung diesen Betrag überschreiten. Prämien für Haftpflichtversicherung und Ausgaben für Fortbildung im Beruf wirken sich dann also nicht mehr einkommensvermindernd aus, wenn sie in solchem Falle unter Sonderleistungen aufgeführt werden. Ob derartige Ausgaben evtl. bereits als Werbungskosten abzugsfähig sind, ist aus der nachfolgenden Aufstellung ersichtlich.

Ich hoffe, daß der Zahnärzteschaft durch dieses Merkblatt genügend Anleitung gegeben wird, um bei Angabe des wirklichen Umsatzes trotzdem zu einer gerechten Steuerpflicht zu gelangen, indem die Werbungskosten und Sonderleistungen in voller Höhe erfaßt werden.

Der Auskunftsdienst der Zahnärztlichen Steuer-Buchstelle für Berlin-Brandenburg, Sitz im Zahnärztehaus, Berlin W 57, Bülowstraße 104 (Telefon des RV.) wird auf besondere Anfragen bereitwilligst Auskunft erteilen.

Georg Hett,

Steuersyndikus des Reichsverbandes  
der Zahnärzte Deutschlands.

#### A.

#### **Abnutzung**

der zahnärztlichen Einrichtung, je nach Lebensdauer der Einrichtungsgegenstände, im allgemeinen 5—15 Jahre, kann als Werbungskosten abzugsfähig werden (s. Abschreibung).

#### **Abrechnungsgebühren**

der Landesverbände bzw. der KZVD sowie der Verrechnungsstellen sind als reine Werbungskosten abzugsfähig, soweit es



sich um Verwaltungskosten handelt. Abzüge für Spenden, für den sozialen Fonds (s. „Spenden“ und „Ärztl. Verrechnungsstelle“) sind in keiner Form abzugsfähig. Abzüge als Versicherungsprämie sind als Sonderleistungen anzusehen.

### **Abschreibung**

auf Einrichtungsgegenstände entsprechend der Nutzungsdauer. Es wird nicht nur die technische, sondern auch die wirtschaftliche Nutzungsdauer berücksichtigt. Keine allgemeinen Durchschnittssätze für Abschreibungen, sondern Beurteilung von Fall zu Fall. Ist zu erkennen, daß in einer Praxis auf zeitgemäße, dem jeweils neuesten Stand der Dental-Technik entsprechende Einrichtung größter Wert gelegt wird (häufiger Ersatz noch brauchbarer, aber veralteter Gegenstände durch neue, vervollkommnete), dann kann eine verhältnismäßig kurze Lebensdauer angenommen werden. Ist jedoch festzustellen, daß die Gegenstände überwiegend bis zur völligen Unbrauchbarkeit ausgenutzt werden, dann wird das Finanzamt dementsprechend eine längere Lebensdauer errechnen. Jährliche Abschreibung also bei fünfjähriger Lebensdauer = 20 Prozent, bei zehnjähriger Lebensdauer = 10 Prozent vom ursprünglichen Anschaffungswert, am Ende des Jahres den Werbungskosten hinzuzurechnen.

### **Abschreibung**

auf Kaufwert einer übernommenen Praxis ist nur soweit möglich, als der Kaufwert der übernommenen Praxis einrichtung gemeint ist. Deshalb eigentlich nur Abschreibung auf Einrichtungsgegenstände. Eine weitere Abschreibung vom ideellen Wert der Praxis (Bewertung des Umsatzes, der Zahl der Patienten usw.) ist nicht möglich.

Die Nachholung von Abschreibungen, die in früheren Jahren unterlassen wurden, ist statthaft. Voraussetzung ist allerdings, daß die Werbungskosten in den gleichen Jahren schon in ihrer wirklichen Höhe, nicht durch den Pauschsatz, ermittelt wurden.

### **Abschreibung**

auf uneinbringliche Außenstände ist nur dann möglich, wenn die Außenstände bisher bei Errechnung des Einkommens berücksichtigt wurden!

### **Alimente**

sind in keinem Falle abzugsfähig, weder bei den Werbungskosten, noch bei den Sonderleistungen.

### **Amortisationsbeträge**

zur Tilgung eines Darlehens sind in keinem Falle abzugsfähig, dagegen aber die Zinsen.



### **Angestelltenversicherung.**

Beiträge des Arbeitgebers sind als Personalunkosten abzugsfähig, sofern die Angestellten für die Praxis tätig sind (s. u. „Soziale Abgaben“).

### **Anschaffungskosten**

sind dann als Werbungskosten voll abzugsfähig, wenn es sich um Ergänzungen handelt und der Kaufpreis des einzelnen Gegenstandes weniger als RM. 500,— beträgt (s. auch Einrichtungskosten).

### **Anwaltskosten**

s. unter Mahnwesen.

### **Apotheke.**

Ausgaben für Medikamente usw., soweit es sich nicht um private Ausgaben handelt, sind als Werbungskosten voll abzugsfähig (s. Betriebsausgaben).

### **Arzt- und Kurkosten.**

Arztkosten fallen unter den Begriff „Haushaltungskosten“, sind also als Privatausgaben (Ausnahme s. Berufskrankheiten) nicht abzugsfähig.

### **Ärztliche Verrechnungsstellen.**

Abzüge derselben als reine Verwaltungskosten sind als Werbungskosten abzugsfähig. Werden außerdem noch Abzüge für Versicherungsbeiträge vorgenommen (Altersrentenversicherung, Sterbekasse), können diese nur unter „Sonderleistungen“ abgezogen werden. Abzüge für einen sozialen Fonds der Verrechnungsstelle sind überhaupt nicht abzugsfähig.

### **Aufgabe einer Praxis.**

Ausgaben, die nach Aufgabe der Praxis vorkommen, aber mit der bisherigen Tätigkeit noch im Zusammenhang stehen, sind Werbungskosten.

### **Ausländische Einkommensteuer**

auf Einkommen im Auslande kann auf Antrag bei Festsetzung der Reichseinkommensteuer in Anrechnung gebracht werden.

### **Ausbildungskosten**

für die berufliche Ausbildung sind als Privatausgaben nicht abzugsfähig (über Fortbildung s. unter „Berufsfortbildung“).



### **Außenstände**

brauchen bei der Einkommensermittlung des Zahnarztes nicht berücksichtigt werden („Ist-Buchführung“).

### **Aussteuer.**

Ausgaben für die Aussteuer einer Tochter sind nicht abzugsfähig. Besteht jedoch eine Aussteuerversicherung, so können die Prämien hierfür unter „Sonderleistungen“ abgezogen werden.

### **Auto-Unterhaltung.**

Kosten derselben sind dann als Werbungskosten abzugsfähig, wenn der Gebrauch eines Kraftwagens für die Praxis erforderlich ist und die Notwendigkeit dem Finanzamt nachgewiesen werden kann, z. B. auf dem Lande:

Tätigkeit in einer vom Praxisort entfernten zweiten Filialpraxis!

In der Großstadt:

Wenn Praxis im Stadtinnern liegt, die Wohnung sich aber in einem Vorort befindet. Für kleinere und mittlere Provinzstädte ist im gleichen Falle ein Abzug nicht zugelassen. (Hierüber liegt Entscheidung des Reichsfinanzhofes vor.)

Ferner ist zu ermitteln, wieviel von den Betriebskosten des Autos auf Praxistätigkeit, wieviel auf Privatfahrten entfallen! (s. auch unter „Kraftwagen“.)

## **B.**

### **Badereise**

s. Arzt- und Kurkosten.

### **Bankspesen.**

Depotgebühren, Debetzinsen, Abschlußprovision sind als Werbungskosten abzugsfähig.

### **Bayerische Ärzte-Versorgungskasse.**

Beiträge sind abzugsfähig unter „Sonderleistungen“.

### **Begräbniskassen.**

Beiträge sind als „Sonderleistungen“ abzugsfähig.

### **Begräbniskosten**

sind als Nachlaßverbindlichkeiten nicht abzugsfähig.

### **Berufsausbildung der Kinder**

sind in keiner Form abzugsfähig.



### **Berufsbildung**

als Werbungskosten dann abzugsfähig, wenn es sich um Ausgaben handelt, um „auf dem Laufenden“ zu bleiben, um sich im Beruf wettbewerbsfähig zu erhalten (z. B. ärztliche Kurse, Kongresse, wissenschaftliche Zeitschriften und Bücher). Handelt es sich jedoch um eine „Erweiterung“ des Wissens, dann nur abzugsfähig unter „Sonderleistungen“.

### **Berufsbildung**

als Sonderleistungen dann einzusetzen, wenn es sich um Erweiterung des Wissens handelt, z. B. ein als praktischer Arzt bisher tätig gewesener Mediziner bildet sich zum Spezialisten aus (Krebspezialist, Frauenarzt).

### **Berufskleidung**

nur dann abzugsfähig, wenn der Beruf besondere Kleidung erfordert (Arztmantel, Schwestertracht), s. a. unter „Kleidung“.

### **Berufskrankheiten.**

Arzt- und Kurkosten werden nur in ganz besonderen Fällen als abzugsfähig anerkannt (z. B. Arzt einer Lungenheilstätte, der selbst durch den Umgang mit den Kranken infiziert wurde). Einem Anwalt, der als Verteidiger in einem Strafprozeß auftrat und durch die aufregenden Verhandlungen einen Nervenzusammenbruch erlitt, wurde der Abzug der Sanatoriumskosten durch eine Entscheidung des Reichsfinanzhofes verweigert.

### **Berufsschulbeiträge**

als Werbungskosten abzugsfähig.

### **Berufs-Verbandsbeiträge**

als Sonderleistungen abzugsfähig, sofern der Zweck eines Berufsverbandes nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Ist jedoch Letzteres der Fall, dann ist Abzugsfähigkeit unter Werbungskosten gegeben.

### **Betriebsausgaben.**

Aufwendungen für Füllmaterial, Gold, Zahnersatz, Medikamente, für Kosten des Laboratoriums usw. haben alle die Eigenschaft reiner Werbungskosten.

### **Betriebsschulden.**

Unbezahlte Rechnungen bleiben bei der Einkommensermittlung möglichst unberücksichtigt. Sollen sie jedoch dabei verwertet werden, dann müssen auch die Außenstände (s. diese), d. h. deren evtl. Zunahme, bei der Errechnung des Einkommens herangezogen werden.



### **Bewirtung**

von Patienten, Ausgaben für den Zahnarzt, nicht als abzugsfähig zugelassen (im Gegensatz zum Gewerbetreibenden, der solche Kosten als Werbungskosten verbuchen darf).

### **Buchführungskosten**

stets als Werbungskosten abzugsfähig (im Gegensatz zu Kosten der Steuerberatung, s. diese).

### **Bürgerschaftsverluste**

dann als Werbungskosten abzugsfähig, wenn die Bürgerschaftsübernahme aus beruflichen Gründen erfolgte.

### **Bürgersteuer**

des Zahnarztes ist in keinem Falle abzugsfähig.

### **Bürgersteuer der Angestellten**

ist vom Gehalt bzw. Lohn einzubehalten und vom Arbeitgeber an die für ihn zuständige Steuerkasse abzuführen. Wird die Bürgersteuer der Angestellten ganz vom Arbeitgeber getragen, dann ist diese unter Werbungskosten abzugsfähig, da sie den Charakter einer zusätzlichen Gehaltszahlung hat.

## **D.**

### **Damnum**

bei einer Hypothekenaufnahme erst in dem Jahre abzugsfähig, in dem die Hypothek zurückgezahlt wird.

### **Darlehensverluste**

sind im allgemeinen nicht abzugsfähig. Ist jedoch das Darlehen nicht zum Zwecke der Kapitalsanlage, sondern aus beruflichen Gründen gegeben, dann ist Abzug möglich.

### **Dental-Depot.**

Dental-Rechnungen sind als Werbungskosten abzugsfähig. Handelt es sich jedoch um Einrichtungsgegenstände, so ist dann ein Abzug nicht zulässig, wenn der Anschaffungspreis des einzelnen Gegenstandes mehr als RM. 500,— beträgt (in diesem Falle s. unter „Einrichtung“).

### **Depot-Gebühren**

s. unter Bankspesen.

### **Diebstahlversicherung.**

Prämie nur insoweit als Werbungskosten abzugsfähig, als die zahnärztliche Einrichtung versichert ist. Der Teil der Prämie,



der das private Mobiliar betrifft, ist in keiner Form abzugsfähig (auch nicht unter Sonderleistungen).

## **E.**

### **Edelmetalle**

als Füllmaterial (Gold, Platin) sind Werbungskosten, s. auch unter „Betriebsausgaben“.

### **Ehestandshilfe**

des ledigen Zahnarztes in keiner Form abzugsfähig, hat steuerlich den gleichen Charakter wie die Einkommensteuer.

### **Ehestandshilfe**

der ledigen Arbeitnehmer ist vom Gehalt bzw. Lohn einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen, bzw. sind Steuermarken zu kleben, falls das Markenverfahren angewandt wird. Wird diese Abgabe ganz von dem Arbeitgeber getragen, dann ist sie unter Werbungskosten abzugsfähig, da sie dann die Eigenschaft einer zusätzlichen Gehaltszahlung hat.

### **Ehrenamtliche Tätigkeit.**

Ausgaben dafür sind im allgemeinen nichts abzugsfähig, es sei denn, daß die Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit mit Rücksicht auf den Beruf erfolgte.

### **Einbruchsversicherung**

s. unter Diebstahlversicherung.

### **Einkommensteuer**

in keiner Form abzugsfähig.

### **Einrichtung**

s. unter Praxiseinrichtung.

### **Elektrizität.**

Stromrechnungen sind nur für den Teil als Werbungskosten abzugsfähig, der durch den Stromverbrauch der Praxis entsteht. Es ist zu schätzen, wieviel ein ähnlicher Privathaushalt verbraucht. Der Mehrverbrauch muß dann Anteil der Praxis sein. Praktische Aufteilung meist  $\frac{1}{3}$  Privat,  $\frac{2}{3}$  Praxis.

### **Elektrische Licht- und Stromanlage.**

Einrichtungskosten unter RM. 500,—, desgleichen Renovierungskosten, Ausgaben für Instandhaltung sind als Werbungskosten abzugsfähig, sofern sie die Praxis betreffen.



### **Erbfall.**

Notariats-, Gerichts- und Stempelkosten sind niemals Werbungskosten oder Sonderleistungen.

### **Erbschaftsteuer**

in keinem Falle abzugsfähig.

### **Ertragsteuern.**

Unter diesen Begriff fallen Umsatzsteuer und Gewerbesteuer (s. diese).

### **Erwerb einer Praxis.**

Die mit dem Verkäufer vereinbarte Summe für Übernahme der Praxis ist in keinem Falle abzugsfähig. Die vor dem Erwerb evtl. entstandenen Reisekosten jedoch haben die Eigenschaften abzugsfähiger Werbungskosten.

### **Erwerbstätigkeit der Ehefrau.**

Mehraufwendungen infolge derselben (besondere Angestellte im Haushalt u. a.) sind in keiner Form abzugsfähig.

### **Erziehungskosten der Kinder**

nicht abzugsfähig.

## **F.**

### **Fachliteratur.**

Ausgaben für wissenschaftliche Bücher und Zeitschriften sind Werbungskosten (s. „Berufsfortbildung“).

### **Fahrgelder,**

soweit sie während der Praxistätigkeit notwendig werden oder mit dem zahnärztlichen Beruf in unmittelbarem Zusammenhang stehen, sind Werbungskosten (z. B. Fahrt zu einer Ärzte-Versammlung).

### **Fernsprech-Anlage.**

Anlagekosten sind als Werbungskosten der Praxis voll abzugsfähig.

### **Fernsprechgebühren**

s. unter Telefongebühren.

### **Feuerversicherung.**

Der Teil der Prämie ist als Werbungskosten abzugsfähig, der auf Versicherung der Praxiseinrichtung entfällt. Evtl. durch Schätzung festzustellen.



### **Fortbildung**

s. unter Berufsbildung.

### **Freie Station,**

die Angestellten einer zahnärztlichen Praxis gewährt wird (Helferin, Assistent, Vertreter) als Werbungskosten abzugsfähig, jedoch nicht die gleichen Ausgaben für die Hausangestellte.

### **Füllmaterial**

s. unter Betriebsausgaben.

## **G.**

### **Gasrechnung**

ebenso wie Stromrechnung (s. unter „Elektrizität“) für denjenigen Teil als Werbungskosten abzugsfähig, der auf den Verbrauch in der Praxis entfällt, kann meist nur durch Schätzung ermittelt werden.

### **Gebäudesteuern.**

Gebäudesteuer, Gebäude-Entschuldungssteuer sind bei Hausbesitz als Werbungskosten abzugsfähig.

### **Gehalt**

für Helferin, Assistent, Vertreter, als Werbungskosten voll abzugsfähig.

### **Geldstrafen**

kriminelle, auch steuerliche, sind in keiner Form abzugsfähig, da im allgemeinen die Beziehungen zwischen der „Strafe“ und der „Person“ des Täters überwiegen. Liegt dagegen ein direkter Zusammenhang zwischen Strafe und Betrieb vor, so ist die Möglichkeit des Abzuges vorhanden.

### **Gemeinde-Abgaben**

s. unter öffentliche Abgaben.

### **Gemeinnützige Zwecke.**

Zuwendungen dieser Art sind grundsätzlich nicht abzugsfähig.

### **Gerichtskosten**

s. unter Mahnwesen.

### **Geschiedene Ehefrau.**

Übersteigt die durch Vertrag zu zahlende Unterhaltsrente den Betrag, auf welchen gesetzlich Anspruch besteht, so ist der



diesen übersteigende Teil der Rente beim Ehemann unter Sonderleistungen abzugsfähig.

### **Gewerbesteuer**

als Werbungskosten abzugsfähig. (Unter Gewerbesteuer ist zu verstehen: Gewerbeertragsteuer, Gewerbekapitalsteuer, Lohnsummensteuer).

### **Gratifikationen.**

Diese stellen eine zusätzliche Gehaltszahlung dar und sind daher Werbungskosten.

### **Grundsteuern.**

Grundsteuer, Grundvermögensteuer, einschl. Gemeindezuschläge sind, falls Haus- und Grundbesitz vorhanden, als Werbungskosten abzugsfähig.

### **Grunderwerbsteuer**

grundsätzlich nicht abzugsfähig, da zu den Anschaffungskosten des Grundbesitzes gehörend.

### **Grundschuldzinsen**

bei Haus- und Grundbesitz sind Werbungskosten.

## **H.**

### **Haftpflichtversicherung,**

sofern sie gegen evtl. Regreßansprüche der Patienten abgeschlossen wurde. Prämien unter Werbungskosten abzugsfähig. Steht die Versicherung mit der Praxis nicht im Zusammenhang, so ist Abzug nur unter Sonderleistungen möglich.

### **Hauszinssteuer.**

Steuerbeträge sind Werbungskosten des Hauswirts.

### **Heizungskosten**

für denjenigen Teil als Werbungskosten abzugsfähig, der auf Beheizung der Praxisräume entfällt; kann meist nur durch Schätzung ermittelt werden.

### **Hypothekenzinsen**

als Werbungskosten bei Haus- und Grundbesitz abzugsfähig.

## **I.**

### **Instandhaltungskosten**

der zahnärztlichen Einrichtung sind stets Werbungskosten, auch wenn es sich um Renovierungen der Praxisräume handelt (Tapezierer- und Malerarbeiten).



**J.**

**Jubiläums-Ausgaben**

an Angestellte sind als Werbungskosten abzugsfähig.

**K.**

**Kirchensteuer**

nur unter Sonderleistungen abzugsfähig.

**Kleidung.**

Der Mehraufwand an Kleidung ist grundsätzlich nicht abzugsfähig. Nur wenn der Aufwand bezw. Verlust einzelner Kleidungsstücke nachgewiesen werden kann, ist die Möglichkeit eines Abzuges unter Werbungskosten gegeben (z. B. starke Beschädigung eines bestimmten Anzuges durch Säuren); Beurteilung also von Fall zu Fall. Werden besondere orthopädische Schuhe zur Praxisarbeit notwendig (Senkfuß!), dann allerdings ist Abzug zu bejahen.

**Kraftfahrzeugsteuer**

gehört zu „Auto-Unterhaltung“ (s. diese!).

**Kraftwagen.**

Betriebskosten desselben siehe unter „Auto-Unterhaltung“. Wird die Notwendigkeit zur Haltung bezw. Anschaffung eines Autos nachgewiesen, dann ist auch eine jährliche Abschreibung von 10—15 Prozent auf den Anschaffungswert des Wagens zugelassen.

**Krankenkassen-Beiträge**

des Zahnarztes für die Arbeitnehmer siehe unter „Soziale Abgaben“.

**Kreisabgaben**

s. unter „Öffentliche Abgaben“.

**Kurkosten**

s. unter „Arzt- und Kurkosten“.

**Kursverluste**

auf Wertpapiere beim Zahnarzt nicht abzugsfähig.

**L.**

**Laboratorium.**

Laufende Ausgaben siehe „Betriebskosten“. Einrichtung desselben siehe „Anschaffungskosten“ oder „Praxis-Einrichtung“.



### **Lebensversicherungsprämien**

nur unter Sonderleistungen abzugsfähig.

### **Lichtrechnung**

s. „Elektrizität“.

### **Lohn**

(s. auch „Gehalt“). Für Lohn des Hausmädchens ist der Teil als Werbungskosten zum Abzug zugelassen, der auf Arbeit in der Praxis entfällt, z. B. Reinigung, Öffnen der Tür, Botengänge. Zu empfehlen ist, den bar gezahlten Lohn ganz oder zum Teil als Werbungskosten zu verbuchen, der Privathaushalt wird dann mit den Ausgaben für Verpflegung und Unterhalt belastet.

## **M.**

### **Mahngebühren**

der Finanzämter im Steuereinzugsverfahren sind nicht abzugsfähig.

### **Mahnwesen.**

Mahnkosten, Anwaltsgebühren, Gerichtskosten, soweit sie die Praxis betreffen, sind Werbungskosten.

### **Miete.**

Ist die Wohnung nicht mit der Praxis verbunden, so ist die gesamte Praxismiete als Werbungskosten abzugsfähig. Liegen Wohnung und Praxis jedoch zusammen, so muß der Mietsanteil für die Praxisräume durch Schätzung ermittelt werden (bisher keine einheitlichen Richtlinien durch die Behörden!). Auszugehen ist bei der Schätzung vom normalen Mietwert. Ist die Miete besonders erhöht worden, weil die Praxisräume vom Hauswirt als gewerbliche Räume höher bewertet wurden, so muß die Differenz zunächst als Werbungskosten angesehen werden. Der Mietsanteil der Praxis ist dann nicht von der höheren Gesamtmiete zu errechnen, sondern von dem normalen Mietwert. Errechnungsgrundlage allgemein die Anzahl der Zimmer, z. B. 2 Praxisräume in einer 6 Zimmer-Wohnung ergeben  $\frac{1}{3}$  Mietsanteil für die Praxis,  $\frac{2}{3}$  Mietsanteil für den privaten Haushalt.

Wird mit Rücksicht auf die Praxis eine Wohnung in einer Straße gemietet, in welcher besonders teure Mieten üblich sind, kann dieser Umstand evtl. bei der Schätzung berücksichtigt werden.



## N.

### Nachweis.

Das Finanzamt kann den vollständigen Nachweis der Werbungskosten später verlangen. Es müssen deshalb alle Zahlungsbelege, Quittungen usw., geordnet und aufgehoben werden. (Wo allgemein Quittungen nicht ausgestellt werden, z. B. bei Fahrkarten, Portoausgaben, kann Nachweis natürlich nicht verlangt werden.)

## Ö.

### Öffentliche Abgaben

sind Werbungskosten (Steuern von Grundvermögen und Gewerbebetrieb und sonstige öffentliche Abgaben).

## P.

### Parteibeiträge

nicht abzugsfähig.

### Personalkosten

s. „Gehälter“ und „Lohn“. Werden die sozialen Lasten ganz vom Arbeitgeber getragen, so sind sie stets voll abzugsfähig als Werbungskosten (s. auch „Soziale Abgaben“).

### Politische Spenden

grundsätzlich in keiner Form abzugsfähig.

### Porto,

soweit für die Praxis erforderlich (u. a. für Liquidationen, Mahnungen, Postanweisungen), stets Werbungskosten. Betrag kann monatlich geschätzt werden. Es empfiehlt sich jedoch, für 1—3 Monate als Schätzungsgrundlage Aufzeichnungen vorzunehmen.

### Praxis-Einrichtung.

Ursprüngliche Anschaffung nicht abzugsfähig, nur jährliche Abschreibungen möglich (s. „Abschreibung“). Ergänzungen können als Werbungskosten verbucht werden, wenn der Anschaffungswert des einzelnen Gegenstandes weniger als RM. 500,— beträgt. Andernfalls von der Einrichtung nur jährliche Abschreibung zugelassen.

### Praxis-Veräußerung.

Ist festzustellen, daß der Verkaufspreis höher ist als der Betrag, der seinerzeit bei Übernahme bezahlt bzw. der für den Kauf der Einrichtungsgegenstände verausgabt wurde, so liegt ein Mehrerlös vor, der den ideellen Wert des Umsatzes und der Patientenzahl zum Ausdruck bringt. Dieser Mehrerlös stellt



zusätzliches Einkommen dar und unterliegt der Einkommensteuer, evtl. auch der Gewerbesteuer. Der Verkaufsvorgang selbst ist umsatzsteuerpflichtig. Der Verkauf einzelner Einrichtungsgegenstände ist ebenfalls der Umsatzsteuer unterworfen.

### **Praxis-Wäsche.**

Anschaffungskosten von Arztmänteln, Helferinnen- und Schwesterntracht, stets Werbungskosten, desgleichen Anschaffung von Hand-, Wisch- und Mundtüchern für die Praxis.

### **Prothetik**

s. unter „Betriebsausgaben“.

### **Prozeßkosten**

s. unter „Mahnwesen“.

## **R.**

### **Rechtsschutz**

s. unter „Mahnwesen“.

### **Reisespesen.**

Reisekosten, um eine zahnärztliche Tagung zu besuchen, sind als Werbungskosten abzugsfähig.

### **Reinigung.**

Reinigungsmittel für die Praxis sind Werbungskosten, desgl. Ausgaben für die Reinmachefrau. Über Lohn des Hausmädchens siehe unter „Lohn“.

### **Renten und dauernde Lasten**

sind dann als Sonderleistungen anzuerkennen, wenn sie auf Grund einer rechtlichen, bindenden Verpflichtung gezahlt werden.

Ausnahme: Erfolgt Zahlung auf Grund einer gesetzlichen Unterhaltspflicht, so ist Abzug nicht möglich.

### **Reparaturkosten**

für Reparaturen an zahnärztlichen Instrumenten sind als „Betriebsausgaben“ abzugsfähige Werbungskosten.

### **Repräsentationsaufwand**

beim Zahnarzt in keiner Form abzugsfähig (s. „Bewirtung“).

### **Röntgenapparat**

s. „Praxis-Einrichtung“. Da der Anschaffungswert desselben allgemein stets höher ist als RM. 500,—, so kann eine Ver-



buchung unter „Werbungskosten“ nicht vorgenommen werden, sondern nur eine jährliche Abschreibung.

### **Röntgen-Laboratorium.**

Sämtliche mit den Röntgenaufnahmen verbundenen Unkosten sind Werbungskosten.

## **S.**

### **Schadenersatzleistungen,**

wenn der Inhaber der Praxis in Haftung genommen wird, sind Werbungskosten.

### **Schenkungssteuer**

niemals abzugsfähig.

### **Schreibmaterial.**

Briefbogen, Umschläge, Liquidationsformulare, Tinte, Federhalter, Bleistifte, als Werbungskosten voll abzugsfähig.

### **Schuldentilgungsbeträge**

s. unter „Amortisationsbeträge“.

### **Schuldzinsen**

als Werbungskosten abzugsfähig, wenn sie für Darlehen bzw. für Schulden bezahlt werden, die in unmittelbarer Beziehung zur Praxis stehen.

Schuldzinsen sind nur als Sonderleistungen zum Abzug zugelassen, wenn die Schulden in keinem Zusammenhang mit der Praxis stehen. Hierunter fallen auch Verzugszinsen und Verzugszuschläge für verspätet gezahlte Einkommen- und Vermögenssteuer.

### **Soziale Abgaben**

für die Angestellten in voller Höhe abzugsfähig, d. h. Beiträge für Reichsversicherung, Invalidenversicherung, Erwerbslosenversicherung, Krankenkasse, soweit sie den Arbeitgeberanteil betreffen. Werden derartige soziale Abgaben ganz vom Arbeitgeber getragen, werden also die Anteile der Angestellten nicht vom Gehalt abgezogen, dann sind die gezahlten Beträge ebenfalls voll als Werbungskosten abzugsfähig. Der vom Arbeitgeber dann mit gezahlte Arbeitnehmeranteil hat den Charakter einer Gehaltserhöhung, bedeutet also eigentlich eine zusätzliche Lohnauszahlung.

### **Spenden.**

Grundsätzlich in keiner Form abzugsfähig (Ausnahme: Arbeitsbeschaffungsspende, hierüber geben die gesetzlichen Bestimmungen Auskunft), s. Aufsatz in den ZM vom 17. 12. 1933.



### **Sterbekassen-Beiträge**

nur als Sonderleistungen abzugsfähig.

### **Steuerberatung.**

Kosten derselben nicht abzugsfähig, im Gegensatz zu Buchführungskosten (s. diese).

### **Studiengeldversicherung.**

Prämien sind unter Sonderleistungen abzugsfähig.

## **T.**

### **Telefongebühren**

als Werbungskosten abzugsfähig, soweit sie die Praxis betreffen. Allgemein üblich, einen kleinen Teilbetrag (30—60 Gespräche monatlich, d. h. 3,— bis 6,— RM.) als Privatausgabe anzusehen, worauf der nach Abzug derselben verbleibende Restbetrag dann als Werbungskosten verbucht werden kann.

## **U.**

### **Umbaukosten.**

Wird innerhalb eines Praxisbetriebes ein Umbau vorgenommen, so sind die Aufwendungen dafür Werbungskosten.

### **Umsatzsteuer**

als Werbungskosten voll abzugsfähig.

### **Umzugskosten**

für einen bereits selbständig praktizierenden Zahnarzt dann nicht abzugsfähig, wenn für die Wohnsitzverlegung in erster Linie der Gesundheitszustand maßgebend war, anders jedoch, wenn berufliche Gründe vorherrschen.

Umzugskosten zur Erlangung einer neuen Lebensstellung sind nicht abzugsfähig.

### **Unterhaltungspflicht.**

Aufwendungen zur gesetzlichen Unterhaltungspflicht mittelloser Familienmitglieder sind in keiner Weise abzugsfähig. Antrag auf Herabsetzung der Einkommensteuer hat nur unter besonderen Voraussetzungen Aussicht auf Erfolg (§ 56 EStG.).

### **Unfallversicherung.**

Prämien als Sonderleistungen abzugsfähig.

### **Unkosten.**

Darunter werden kleine Ausgaben verstanden, die gelegentlich notwendig werden, z. B. Trinkgelder, Fahrgelder für Boten,



Postscheckspesen, Blumen im Wartezimmer, Glühbirnen u. a., die alle als Werbungskosten abzugsfähig sind.

## V.

### **Verbands-Beiträge**

s. unter „Berufsverbandsbeiträge“.

### **Vereinsbeiträge.**

Grundsätzlich nicht abzugsfähig, es sei denn, daß es sich um Beträge für Berufsvereinigungen, Berufsverbände handelt (hierüber siehe Aufsatz in den ZM vom 17. 12. 1933).

### **Vermögensteuer**

niemals abzugsfähig, weder unter Werbungskosten noch unter Sonderleistungen.

### **Vertretungskosten.**

Honorare für einen Vertreter während der Sommerreise oder während einer Krankheit sind Werbungskosten.

## W.

### **Wartezimmer.**

Lektüre für das Wartezimmer als Werbungskosten abzugsfähig, desgleichen kleinere Anschaffungen von Wartezimmermöbeln, wenn der einzelne Gegenstand weniger als RM. 500,— kostet (s. Anschaffungskosten). Sonst nur prozentuale, jährliche Abschreibungen möglich (s. diese).

### **Waschkosten.**

Ausgaben an die Waschanstalt, für Waschmittel, an die Waschfrau, sind insoweit Werbungskosten, als sie die Praxiswäsche betreffen. Wird diese zusammen mit der Wäsche des privaten Haushalts gewaschen, dann muß der Anteil der Praxis geschätzt werden.

### **Weihnachtsgratifikation**

s. unter „Gratifikationen“.

## Z.

### **Zinsen**

s. unter „Schuldzinsen“.